

**Satzung
Rheinisches
Pferdestammbuch e.V.**

Inhaltsverzeichnis

A Verbandsrechtliche Bestimmungen.....	4
A.1 Name, Sitz.....	4
A.2 Zweck.....	4
A.3 Mitgliedschaft	4
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
A.6 Rechte und Pflichten	5
A.6.1 Rechte der Mitglieder	5
A.6.2 Pflichten der Mitglieder.....	6
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	6
A.7 Organe des Verbandes	7
A.8 Die Mitgliederversammlung.....	7
A.9 Der Verbandsausschuss	8
A.10 Der Vorstand.....	9
A.11 Der Zuchtausschuss	10
A.12 Bewertungskommissionen / Sachverständige / Widerspruchskommission	10
A.13 Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten	11
A.14 Datennutzung.....	11
A.15 Zuchtleiter / Geschäftsführer	12
A.16 Geschäftsjahr und Rechnungswesen.....	12
A.17 Entschädigung	12
A.18 Kreispferdezuchtvereine.....	12
A.19 Sanktionsbestimmungen.....	13
A.20 Veröffentlichungen	13
A.21 Verbandsordnungen.....	13
A.22 Auflösung und Vermögensverwendung	13
A.23 Besondere Bestimmungen zu Teil A Verbandsrechtliche Bestimmungen.....	13
B Grundsätze der Zuchtarbeit.....	14
B.1 Grundlagen	14
B.2 Aufgaben des Verbandes.....	14
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographischer Gebiet des Verbandes	15
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich	15
B.3.2 Geographisches Gebiet.....	15
B.4 Grundbestimmungen zu den(m) Zuchtprogramm(en)	15
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	15
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der/des Zuchtbuches/bücher	16
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	16
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	16
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde	17
B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung.....	17
Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung.....	17
Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:.....	18
B.9.2 Eigentumsurkunde	18
B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde	18
B.9.4 Zweitschriften /Duplikate	18
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden	19

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial.....	19
B.11 Identifizierung.....	19
B.11.1 Datenerfassung.....	19
B.11.2 Aktive Kennzeichnung.....	19
B.11.2.1 Transponder.....	19
B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand).....	19
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number).....	20
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung.....	21
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung.....	21
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung.....	21
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	21
B.12.4 Dokumentation	21
B.13 Zuchtdokumentation.....	22
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	22
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	22
B.13.2.1 Deckliste.....	22
B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein).....	23
B.13.4 Fohlenmeldung	23
B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen.....	23
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	24
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden.....	24
B.16 Körung.....	24
B.16.1 Zulassung.....	24
B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung.....	24
B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung	25
B.16.4 Körentscheidung	25
B.16.5 Medikationskontrollen.....	25
B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch	26
B.16.7 Hofkörung.....	26
B.17 Verbandsprämien.....	26
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.....	26
B.18.1 Leistungsprüfung.....	26
B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen	26
B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen.....	27
B.18.2 Zuchtwertschätzung	27
B.19 Controlling	27
B.20 Inkrafttreten	27

A Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen Rheinisches Pferdestammbuch e.V. (im Folgenden auch "Verband" genannt). Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Wickrath und ist in das Vereinsregister eingetragen.

A.2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Pferdezucht nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme sowie der Dienst an der allgemeinen Landespferdezucht.

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beiträge und Gebühren sind ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Deckung der Geschäftskosten zu verwenden.

A.3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Rheinischen Pferdestammbuch e.V. ist Voraussetzung, um als Züchter an einem vom Verband durchgeführten Zuchtprogramm teilzunehmen.

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

Personen, die beim Verband eingetragene Zuchtpferde besitzen.

2. Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Pferdezucht werden, die - ohne im Besitz eines Zuchtpferdes zu sein-, die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können um die Förderung der Arbeiten des Verbandes besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und Gebührenordnung. Jedes ordentliche Mitglied ist gleichzeitig Mitglied in einem Kreisferdezuchtverein.

2. Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des jeweiligen Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder werden mit Abmeldung ihres letzten eingetragenen Pferdes außerordentliche Mitglieder, sofern sie nicht schriftlich ihren Austritt aus dem Verband erklären.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes benannt.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei Körperschaften durch deren Auflösung.
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand verfügt werden kann, wenn ein Mitglied :
- gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Beschlüsse der zuständigen Organe nicht befolgt. Als Verstoß gilt auch ein dreimal wiederholter Verzug bei der Zahlung von Beiträgen und Gebühren.
 - sich eines unehrenhaften, den Verband schädigenden Verhaltens schuldig macht.
 - sich betrügerischer bzw. unkorrekter Handlungen im Bereich der Zuchtbuchordnung schuldig macht oder gegen tierzucht- oder tierschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
- Gegen diese Entscheidung ist die Berufung innerhalb von vier Wochen an den Verbandsausschuss möglich, der nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes endgültig über den Ausschluss entscheidet.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren für das laufende Geschäftsjahr sowie von Außenständen verpflichtet.

3. Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach einem Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogrammes

haben ein Recht auf:

- Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm,
- Wahl in die Zuchtverbandsorgane des Verbandes, sofern sie ordentliche Mitglieder sind,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen etwas anderes geregelt ist, sowie

- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zuchtgemeinschaften haben eine Stimme.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht in züchterischen Belangen.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Zuchtverbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidenrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.

- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen oder den Vertrag zur Teilnahme am Zuchtprogramm zu kündigen.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A 9 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit andern Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist sie berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt.
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren.
- verpflichtet, die Züchter, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung (A8),
2. Der Verbandsausschuss (A9),
3. Der Vorstand (A10),
4. Der Geschäftsführende Vorstand (A10 Nr. 2),
5. Die Zuchtausschüsse (A11),
6. Die Bewertungskommissionen (A12),

Die Zugehörigkeit zu einem der Organe des Verbandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, bei Hauptamtlichen oder Nichtmitgliedern mit der Beendigung der Funktion, die die Grundlage für ihre Wahl in das jeweilige Gremium war.

A.8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Darüber hinaus kann der Vorsitzende weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlungen) einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind schriftlich oder durch Bekanntgabe im Verbandsorgan unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen. An-

träge für die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen (maßgebend ist das Datum des Poststempels).

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder muss die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. In dem Antrag müssen auch die Gründe für das Begehren angegeben werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder gemäß A 3. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

4.1 Entgegennahme des Jahresberichtes.

4.2 Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.

4.3 Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge.

4.4 Entlastung des Vorstandes und des Verbandsausschusses.

4.5 Wahl der Rechnungsprüfer (Wiederwahl ist möglich).

4.6 Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder gemäß A.10.

4.7 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

4.8 Beschlussfassung über die Berufung der Mitglieder der Widerspruchskommission.

4.9 Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

4.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Satzungsänderungen, die Sachverhalte nach § 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 – 8a Tierzuchtgesetz betreffen, bedürfen vor dem Vollzug nach § 4 Abs. 5 Tierzuchtgesetz der Zustimmung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand und den Mitgliedern des Verbandsausschusses zuzustellen.

A.9 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:

- Dem Vorstand des Verbandes

- Dem Vorsitzenden des jeweiligen Kreisferdezuchtvereins (wenn ordentliches Mitglied im Rheinischen Pferdestammbuch ist) oder einem gewählten Vorstandsmitglied des Kreisferdezuchtvereins, das ordentliches Mitglied im Rheinischen Pferdestammbuch ist.

- Dem Vorsitzenden des Bezirksverbandes NRW des Hannoveraner Verbandes e.V. Verden

2. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder einem

Stellvertreter nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder

wenigstens einmal im Jahr mit mindestens achttägiger Frist einberufen und vom

Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Sit-

zung Erschienenen beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzen-

den. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Jede der unter A.9

Abs. 1 und 2 aufgeführten Personen hat eine Stimme. Ein am Erscheinen verhindertes Mitglied

des Verbandsausschusses kann sich durch seinen Vertreter im Kreisferdezuchtverein vertreten

lassen.

3. Aufgaben des Verbandsausschusses

3.1 Wahl der Mitglieder der Zuchtausschüsse.

3.2 Beratung des Voranschlages und der Jahresrechnung.

3.3 Beschlussfassung über Gebühren.

3.4 Beschlussfassung über wichtige organisatorische Fragen; sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

3.5 Der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten.

3.6 Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall, hierbei haben Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

3.7. Erarbeitung von Vorschlägen zu Änderungen der Satzung Teil B Grundsätze der Zuchtarbeit.

A.10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder dem Bezirksverband NRW des Hannoveraner Verbandes e.V. angehören sollen, sowie ein Jungzüchtervertreter des Rheinischen Pferdestammbuch mit beratender Stimme.
Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor der Sitzung erfolgen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand beratend an.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 ff BGB.
Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes soll dem Bezirksverband NRW des Hannoveraner Verbandes e.V. angehören.
Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder im Rheinischen Pferdestammbuch e.V. oder im Hannoveraner Verband e.V. sein.
3. Der Vorsitzende, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende, vertritt das Rheinische Pferdestammbuch e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters, er ist verantwortlich im Sinne des § 26 ff BGB.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand wird auf vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht ausdrücklich dem Verbandsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Beschlüssen des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung.
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Zuchtprogramme, Änderungen des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geografischen Gebietes, in dem die Zuchtprogramme durchgeführt werden,
 - b) dem Verbandsausschuss Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Zuchtausschüsse und Bewertungskommissionen zu unterbreiten,
 - c) dem Verbandsausschuss, bzw. der Mitgliederversammlung Vorschläge über Höhe der Beiträge und Gebühren zu unterbreiten,
 - d) den Zuchtleiter / Geschäftsführer einzustellen und zu entlassen,
 - e) das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen und das Verbandsvermögen zu verwalten,
 - f) den Jahresabschluss aufzustellen, die Erstellung des Geschäftsberichtes, die Vorlage der Jahresrechnung und die Aufstellung des Voranschlages,
 - g) Auszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten in Zucht und Sport zu vergeben,
 - h) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - i) Bestätigung der Beschlüsse der Zuchtausschüsse,
 - j) Berufung der Bewertungskommissionen,
 - k) Vornahme von Sanktionsmaßnahmen,
 - l) Vorschlag der Körkommission für Wahl im Verbandsausschuss
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und drei weitere seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
10. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen können erstattet werden.

A.11 Der Zuchtausschuss

1. Es wird ein Zuchtausschuss gebildet.

2. Der Zuchtausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden des Verbandes,
- drei Vorstandsmitgliedern,

und folgenden weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsausschuss zu wählen sind:

- zwei Reitponyzüchtern
- zwei Isländerzüchtern
- zwei Haflingerzüchtern
- zwei Züchtern des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
- ein Züchter aller weiteren Rassen mit mehr als 20 eingetragenen Stuten.

Den Ausschüssen gehören als beratende Mitglieder an:

- der Zuchtleiter,
- der Leiter/der Leiterin des Nordrhein-Westfälischen Landgestütes,
- ein Vertreter der Privathengsthalter

Darüber hinaus können die Zuchtausschüsse weitere beratende Mitglieder wählen.

3. Die Sitzung des Zuchtausschusses wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder eines Stellvertreters einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

4. Der Zuchtausschuss wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

5. Der Zuchtausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus den Zuchtprogrammen ergeben. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die den Bewertungskommissionen zugeordnet sind. Die gefassten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

Der Zuchtausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderungen der Zuchtprogramme vorzubereiten,
- b) Entscheidungen im Rahmen des Zuchtprogramms zu treffen,
- c) über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu beraten und Vorschläge zu machen,
- d) Sachverständige für züchterische Veranstaltungen vorzuschlagen
- e) Vorschläge für spezielle Versammlungen von Züchtern einzelner Rassen bzw. von Interessengruppen (Hengstauzüchter usw.) zu machen
- f) Richtlinien zu erarbeiten u. a. über
 - Gesundheitsprogramme,
 - gesundheitliche und geschlechtliche Mindestanforderungen an Zuchthengsten und Zuchtstuten,
 - zuchthygienische Anforderungen an Deckstellen und Besamungsstationen,
 - tierärztliches Vorgehen bei Untersuchungen von Hengsten vor Körungen und Leistungsprüfungen,
 - die Zuchtstutenprüfungen,
 - die Vergabe von Verbandsprämien,
- g) über Widersprüche bei Eintragungen und Streichungen von Pferden zu beraten.

A.12 Bewertungskommissionen / Sachverständige / Widerspruchskommission

1. Für die einzelnen Rassen werden jeweils zwei Bewertungskommissionen gebildet, wobei die eine für Hengste (Körkommission) und die andere für Stuten und Fohlen zuständig ist. Die Bewertungskommissionen nehmen die Exterieurbeurteilung aller zur Körung oder zur Eintragung vorgestellten Pferde im Rahmen der Zuchtprogramme vor.

2. Für jede Rasse wird eine Körkommission gebildet.

Die Körkommission besteht aus dem Zuchtleiter des Rheinischen Pferdestammbuches und jeweils zwei weiteren Personen, die von dem Verbandsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Für jedes Mitglied der Körkommission wählen die vorgenannten Gremien einen Vertreter. Soweit Rasseversammlungen durchgeführt werden, soll der Vorstand deren Vorschläge berücksichtigen. Wahlvorschläge können nur Berücksichtigung finden, wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich vorgelegt haben.

Die Körkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

3. Mitglieder der Bewertungskommission für Stuten und Fohlen sind:

- a) der Vorsitzende des Verbandes oder in seiner Vertretung ein erfahrener Züchter. Er ist zugleich Vorsitzender der Kommission und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag,
- b) ein erfahrener Züchter der jeweiligen Rasse,
- c) der Zuchtleiter

Die Mitglieder zu b) sollen aus den Reihen des Verbands- bzw. Zuchtausschusses kommen. Abweichend hiervon kann der Vorstand rassespezifisch Rassevertreter benennen.

Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

4. Die Mitglieder der Bewertungskommissionen und der Widerspruchskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

- a) Die Widerspruchskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandsausschuss gewählt werden.

A.13 Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

Der Vorstand erstellt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

1. zwischen Mitgliedern (und/oder Vertragspartnern) des Verbandes und
 2. zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern (und Vertragspartnern),
- die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben.

Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind in der Schiedsgerichtsordnung zu regeln.

Gegen Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.

A.14 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt der Züchter den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (bspw. Rechenstellen oder Besamungsstationen etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt

mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband. Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.15 Zuchtleiter / Geschäftsführer

1. Der Zuchtleiter ist zugleich Geschäftsführer. Er muss die Voraussetzungen zur Übernahme der Tätigkeit der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Zuchtorganisationen erfüllen, er bedarf der Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde.

2. Der Zuchtleiter / Geschäftsführer erhält seine Dienstanweisungen vom Vorsitzenden bzw. vom Vorstand. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Neben den laufenden Arbeiten ist der Zuchtleiter / Geschäftsführer insbesondere zuständig für:

- a) die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung,
- b) die Überwachung der Durchführung des Zuchtprogramms sowie der Einhaltung der züchterischen Grundbestimmungen gemäß Satzung,,
- c) die Erstellung und Erstattung des Jahresberichtes,
- d) Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen der Organe der Züchtervereinigung.

A.16 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und der Vermögensstand aufzunehmen. Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse erfolgt durch einen Rechnungsprüfer / Steuerberater.

A.17 Entschädigung

Die Ämter des Rheinischen Pferdestammbuches e.V. sind mit Ausnahme der Geschäftsführung Ehrenämter. Besondere Kosten können auf Antrag und im Einzelfall erstattet werden. Den Vorstandsmitgliedern können Aufwandsentschädigungen und Reisekosten gewährt werden.

A.18 Kreispferdezuchtvereine

1. In jedem Kreis, bzw. durch Zusammenschluss Kreisfreier Städte bestehen vom Verband anerkannte Zusammenschlüsse von Mitgliedern (Kreispferdezuchtvereine) mit eigener Geschäfts- und Kassenführung:

- Kreispferdezuchtverein Aachen
- Kreispferdezuchtverein Düren
- Kreispferdezuchtverein Euskirchen
- Kreispferdezuchtverein Heinsberg
- Kreispferdezuchtverein Kleve
- Kreispferdezuchtverein Mettmann
- Kreispferdezuchtverein Neuss-Mönchengladbach
- Kreispferdezuchtverein Oberbergischer Kreis
- Kreispferdezuchtverein Rheinisch-Bergischer Kreis
- Kreispferdezuchtverein Rhein-Erftkreis/Stadt Köln
- Kreispferdezuchtverein Rhein-Sieg-Kreis
- Kreispferdezuchtverein Ruhrgrößtädte
- Kreispferdezuchtverein Viersen - Krefeld
- Kreispferdezuchtverein Wesel
- Kreispferdezuchtverein Auswärtige

Die organisatorische Betreuung von Mitgliedern mit Wohnsitz außerhalb des Landesteiles Rheinland erfolgt über den Kreispferdezuchtverein „Auswärtige“.

Die Kreispferdezuchtvereine sind Veranstalter, bzw. Ausrichter der Stuten- und

Fohlenschauen und sonstiger pferdezüchterischen Veranstaltungen in Ihrem Gebiet, die im Einvernehmen mit dem Verband durchgeführt werden, z.B. Jungzüchterwettbewerbe Vortragsveranstaltungen und Informationsfahrten.

A.19 Sanktionsbestimmungen

Mitglieder, welche dieser Satzung und sonstigen Beschlüssen und Vorschriften zuwiderhandeln, können durch den Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges auf begrenzte Zeit oder endgültig aus dem Verband ausgeschlossen, von Versteigerungen und sonstigen züchterischen Veranstaltungen ausgeschlossen oder mit einer Geldstrafe belegt werden. Die Berufung an den Verbandsausschuss, der endgültig über die beschlossene Maßnahme entscheidet, ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Bescheides möglich.

A.20 Veröffentlichungen

Offizielles Organ für Bekanntmachungen des Verbandes ist das Magazin für Pferdezucht und Reitsport "Rheinlands Reiter Pferde" und das Internetportal: www.pferdezucht-rheinland.de. Die Satzung, die Zuchtprogramme sowie die Grundsätze der Ursprungszuchtbücher werden auf der Website veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Leistungsprüfungen erfolgt auf der Website des Verbandes bzw. auf der Website www.pferd-leistungspruefung.de.

A.21 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung.

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Website des Zuchtverbandes www.pferdezucht-rheinland.de unverzüglich bekannt gegeben. Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

Die Gebührenordnung hat den Rang einer Verbandsordnung.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Geschäftsstelle einzusehen. Es wird zwischen dem Beitrag für ordentliche Mitglieder in Form von Zuchtbeiträgen und dem Beitrag für fördernde Mitglieder in Form eines Jahresbeitrages für Fördermitglieder unterschieden.

A.22 Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder. Das vorhandene Vermögen fällt an den "Förderverein Pferdezentrum Schloss Wickrath", der es zur Förderung der Pferdezucht im Rheinland zu verwenden hat.

A.23 Besondere Bestimmungen zu Teil A Verbandsrechtliche Bestimmungen

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Satzung rechtswidrig sein, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen.

Die Bestimmungen sind im Zweifelsfall so auszulegen, wie sie am ehesten dem Sinn dieser Satzung und der mehrheitlichen Vorstellung der Mitglieder entsprechen.

B Grundsätze der Zuchtarbeit

B.1 Grundlagen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Zuchtverband übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und sein(e) Zuchtprogramm(e).

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind. Bei die Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Vorbuchbescheinigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen),
- Beratung der Züchter in allen Fragen der Pferdezucht, -haltung, -fütterung, Krankheitsbekämpfung etc.,
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen,
- Durchführung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen sowie
- Förderung des Absatzes von Pferden und Ponys verschiedener Rassen

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich ist auf der Website www.pferdezucht-rheinland.de veröffentlicht.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, der Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlichen vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingengeburt

15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet ein Gremium, dem der Zuchtleiter, der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter angehören.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das gleiche Gremium über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter und dem Kommissionsleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14).

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier – keine Tierzuchtbescheinigung nach EU-Tierzucht-Verordnung“.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.10.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter werden vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, so dass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird eine UELN kompatible FN-Registriernummer vergeben – sofern diese keine UELN besitzen. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>304 / 302</i>	<i>Zweistellige Codierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pfer- des/Pony (wenn be- kannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>404 / 402</i>	<i>Zweistellige Codierung der FN</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pfer- des/Pony (wenn be- kannt) - sonst „00“</i>

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere:

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.2.1 Deckliste

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Fristüberschreitung haben folgende Konsequenzen zur Folge:

- bei verspäteter Einsendung innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Frist erfolgt eine Abmahnung
- bei verspäteter Einsendung nach mehr als 30 Kalendertagen nach der Frist wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung des Verbandes fällig.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestelltes Durchschlagsformular (aus Deckblock) nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält einen Durchschlag des Deckscheins vom Hengsthalter und bewahrt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Dieser Durchschlag dient als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer B.13.4). Den Deckblock erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.2.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

Alternativ kann der Hengsthalter dem Verband die Bedeckungs- bzw. Besamungsmeldungen auch in elektronischer Form über das Softwareprogramm Servit des Rechenzentrums VIT zur Verfügung stellen. Aus diesem Programm wird nach erfolgter Datenerfassung auch der für den Stutenbesitzer erforderliche Deckschein erstellt und ausgedruckt.

B.13.4 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute den Durchschlag vom Deckschein (Nummer B.13.3.) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben. Zudem ordnet der Verband gemäß Nummer B.9.1.1 bzw. B.9.1.2 eine Überprüfung der Abstammung an.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillinggeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.9.1).

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. nachweisliche Erkrankung des Pferdes), insbesondere bei Stuteneintragen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien

Weitere Merkmale sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

- a) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission.
- b) Ergebnisermittlung: Die Gewichtung der Einzelnoten ist gleich, diese werden addiert und die Summe daraus durch die Anzahl der Einzelnoten dividiert und sodann durch eine Endnote, welche eine Nachkommastelle ausweist, dargestellt.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körungen wird eine entsprechende eigenständige Körordnung (Körordnung „Gemeinschaftskörung“) herangezogen (Anlage xy).

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A 15 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Zuchtverbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Zuchtverband festzulegen spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird vom Vorstand eine Kommission (siehe A.11.1) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Verbandsprämien

B.17.1 Verbandsprämienstute

Die Prämie wird für Stuten vergeben, die hinsichtlich Ihrer Qualität den Standard der Staatsprämienstuten erreichen, für die aber Staatsprämien nicht vergeben werden können, weil sie entweder keine rheinische oder westfälische Zuchtbescheinigung besitzen und/oder erst fünfjährig und älter zur Stutbucheintragung vorgestellt werden.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden) erfolgen.

Das vit Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.19 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Mit der Eintragung dieser laut Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung in das Vereinsregister, verlieren alle anderen Satzungenfassungen und ältere Vereinsrichtlinien ihre Gültigkeit.